

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der ID Gerätebau GmbH, Bohmte
(nachstehend ID genannt) Stand: 01.07.2017**

1. Geltungsbereich

1.1

Unsere AEB gelten für alle Lieferungen und Leistungen von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, nachstehend Lieferant genannt. Unsere AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer i. S. d. § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen oder Rechte (nachstehend Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder aber bei Zulieferern einkauft. Sie gelten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten ohne ausdrücklich erneute Bezugnahme. Wir informieren den Lieferanten umgehend bei Änderungen unserer Geschäftsbedingungen.

1.2

Unsere AEB gelten ausschließlich, entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten ausdrücklich nicht, auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3

Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor unseren AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist allein unsere Bestätigung in Textform maßgeblich.

1.4

Rechtserhebliche Erklärungen jeglicher Art, Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen vom Rücktritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2. Vertragsabschluss und -umfang, Rechte und Pflichten des Lieferanten

2.1

Bestellungen von uns sind nur in Textform rechtsverbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschl. Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor seiner Annahme in Textform hinzuweisen, anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Textform unserer Bestellung ist auch gewahrt bei elektronischer Datenfernübertragung oder durch Datenträger oder per Telefax.

2.2

Bei formlosem Geschäftsabschluss und / oder mündlichen Bestellungen gilt die Bestellung in Textform von ID als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

2.3

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht unverzüglich in Textform an, so ist ID zum Widerruf berechtigt. Nimmt der Lieferant die Bestellung mit Abweichungen an, so ist auf diese in der Annahme deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur zustande, wenn ID diesen Abweichungen in Textform zugestimmt hat. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.4

Lieferabrufe im Rahmen unserer Bestellplanung werden mangels abweichender Vereinbarung verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen (6-Tage-Woche) seit Zugang des Lieferabrufs in Textform widerspricht.

2.5

Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes individuell in Textform vereinbart.

2.6

ID kann auch Änderungen des Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, der Produktqualität sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

2.7

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Rechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen wie Fertigungsmitteln etc. behält ID sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Insoweit sie für die Vertragserfüllung wesentlich sind, obliegt dem Lieferanten im Rahmen seiner Fachkunde eine Prüfungspflicht auf Unstimmigkeiten, Fehler, Widersprüche oder sonstige Mängel. Alle Unterlagen unterfallen der Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche empfangenen Informationen und Unterlagen sowie Beistellungen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages für ID zu verwenden, nicht für eigene oder fremde Zwecke und nicht Dritten gegenüber zu offenbaren, es sei denn, ID stimmt in Textform zu. Gleiches gilt für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlage, Muster und sonstige Gegenstände, die ID dem Lieferanten zur Herstellung von Vertragsprodukten beistellt. Derartige Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Alle Unterlagen sind auf erstes Anfordern ohne Zurückbehaltungsrecht an ID herauszugeben bzw. zu löschen. Soweit im Rahmen der Ausführung der Bestellung Zeichnungen oder andere Unterlagen Dritten ausgehändigt oder Geschäftsgeheimnisse Dritten mitgeteilt werden müssen, ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass auch der Dritte die vorstehenden Bestimmungen einhält.

2.8

Die Übereignung jeglicher Lieferware auf ID hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Ein ggf. vereinbarter Eigentumsvorbehalt erlischt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. ID bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des Eigentumsvorbehaltes.

2.9

Die Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten als Hersteller unter Beachtung des jeweils neuesten Stands der Technik herzustellen und zu liefern. Sie haben den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der EU sowie derjenigen Länder zu genügen, in die die Lieferungen und Leistungen von uns oder von unseren Kunden weitervertrieben werden, letzteres, soweit wir vor Vertragsabschluss darauf hinweisen.

2.10

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen keine verbotenen Stoffe enthalten, insbesondere Stoffe, für die nach dem ElektroG und der RoHS Beschränkungen oder Verbote bestehen (z.B. Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB), polybromierter Diphenylether (PBDE), Cadmium).

2.11

Der Lieferant verpflichtet sich, keine in rechtlichen Regelungen über Konflikt-Rohstoffe (Conflict Minerals) z. B. in den USA, der EU oder Deutschland erfassten Rohstoffe (Tantal, Wolfram (Tungsten), Zinn (Tin) und Gold) zu verwenden, von denen direkt oder indirekt die bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder einem Nachbarstaat der Demokratischen Republik Kongo profitieren, sowie auf unser Verlangen eine Herkunftsbescheinigung für die verwendeten Rohstoffe zu übersenden. Der Lieferant wird nach besten Kräften auf seine Vorlieferanten einwirken, ebenfalls keine Konflikt-Rohstoffe zu verwenden.

2.12

Die Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten als Hersteller gesetzeskonform zu kennzeichnen, insbesondere gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für Gefährliche Stoffe/Zubereitungen.

2.13

Der Lieferant hat mit jeder Lieferung eine entsprechende Identitätserklärung sowie ein Prüfzertifikat zur Konformität pro Lieferung/Leistung schriftlich auszustellen und zu übergeben. Er verpflichtet sich, uns kostenfrei und rechtzeitig vor der Lieferung mit allen notwendigen Produktinformationen, wie Bedienungsanleitung, Wartungsvorschriften, Aufbauzeichnungen etc., Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Gebrauchsanweisungen etc., in Deutscher und Englischer Sprache auszustatten und uns sämtliche Informationen und Unterlagen zu überlassen, die für einen ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Vertrieb notwendig sind. Spätere Änderungen und Aktualisierungen an den vorgenannten Produktinformationen sind uns vom Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen und ebenfalls kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2.14

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

2.15

Subunternehmer sind im Angebot namentlich und mit ihrem Sitz zu benennen, inkl. des jeweiligen Liefer- und Leistungsumfangs.

2.16

Der Lieferant hat durch entsprechende Vereinbarungen in Textform sicherzustellen, dass ein von ID zugelassener Subunternehmer ebenso, wie er selbst, alle übernommen Aufgaben und Verpflichtungen einhält und dies ID auf Anforderung nachzuweisen.

2.17

ID ist berechtigt, mit den Subunternehmern Verträge über andere Lieferungen und Leistungen abzuschließen.

3. Besondere Vertraulichkeit / Entwicklungen und Rechte

3.1

Der Lieferant hat den Vertragsabschluss, den Inhalt und Umfang vertraulich auch über das Vertragsende hinausgehend zu behandeln und ist nicht autorisiert, ohne vorherige Zustimmung von ID in Textform die Geschäftsbeziehung zu bewerben.

3.2

Der Lieferant verpflichtet sich über Ziffer 2.7 dieser AEB hinausgehend, alle von ID erhaltenen oder ihm in sonstiger Weise bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen (z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Berechnungen, Dokumentationen, Know-how, Zeichnungen) und sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die nicht öffentlich bekannt sind, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen Bestellung für ID zu verwenden.

3.3

Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieurs- und sonstigen Aufträgen, die die Erarbeitung einer technischen Problemlösung für uns zum Gegenstand haben, stehen alle Erfindungen / Entwicklungen des Lieferanten, die er in Erfüllung des Vertrages macht / gewinnt, unabhängig von der Frage der Schutzrechtsfähigkeit allein ID zu. Das inkludiert auch das Recht zum Schutz der Sonderrechte durch entsprechende Registrierung. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von ID in Anspruch nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, ID die Arbeitnehmererfindung und das technische Know-how innerhalb von 2 Wochen in Textform mitzuteilen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz trägt ID.

3.4

In Veröffentlichungen darf auf die geschäftlichen Verbindungen nicht hingewiesen werden, es sei denn, ID hat ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt.

4. Lieferumfang, Nachlieferverpflichtung, Lieferzeit, Verzug

4.1

Alle Lieferungen erfolgen frei Haus ID Geschäftssitz, verzollt, einschließlich Verpackung und zzgl. Transportversicherung zu Lasten des Lieferanten. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform gilt DDP (Incoterms 2010) zzgl. der Kosten der Transportversicherung als vereinbart. Teillieferungen oder Teilleistungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig bei entsprechender Vereinbarung in Textform. ID ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen.

4.2

Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch ID oder einen Bevollmächtigten von ID an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß abzuliefern ist. (Bringschuld)

4.3

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für seine Planungen und Berechnungen auch dann, wenn wir sie durch Genehmigung freizeichnen.

4.4

Den Lieferungen sind ausführliche Begleitpapiere beizufügen, aus denen sich die genaue Bezeichnung der Waren, die Teilenummern, die Bestellnummern, die Mengen sowie die Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen durch den Lieferanten ergeben. Aus unvollständigen Angaben resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung gehen nicht zu Lasten von ID. Bei fehlenden Versandpapieren, insbesondere Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerrechtlichen Nachweisen behalten wir uns vor, die Annahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

4.5

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Funktions- und Qualitätskontrolle zu dokumentieren und mindestens 15 Jahre seit der letzten Auslieferung aufzubewahren. Der Lieferant gewährleistet die Nachkaufbarkeit seiner Produkte über einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren seit der letzten Auslieferung.

4.6

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. Leistung bei der von ID in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Mehr- oder Minderlieferungen können wir auf Gefahr und Kosten des Kunden zurückweisen.

4.7

Wir widersprechen auch bei Dauerabrufen ausdrücklich einem Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten, der das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen und die Sachgefahr bis zur Entgegennahme der Lieferung durch uns schuldet. Wir widersprechen jeder Embargo-Klausel sowie jedweden Erfüllungsvorbehalt. Verzögerungen bei der Belieferung sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen.

4.8

Im Falle eines Lieferverzuges stehen ID die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere kann ID bei Verzug des Lieferanten den Rücktritt vom Vertrag erklären und daneben Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.9

Unabhängig von den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen bei Lieferverzug ist ID berechtigt, neben der Erfüllung vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes pro Arbeitstag (6 Tage-Woche), max. jedoch 10 % des Gesamtnettoauftragswertes der Lieferung als Mindestbetrag eines Schadenersatzes zu verlangen. Nimmt ID die verspätete Leistung an, kann ID die Vertragsstrafe spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen.

4.10

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien ID für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren

Ende ist ID – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf von ID wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

4.11.

Der Lieferant ist verpflichtet, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der Liefergegenstände Ersatzteile zu bevorraten und innerhalb angemessener Zeit, wie in der Geschäftsbeziehung üblich, zu liefern. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, bei Einstellung der Produktion von Ersatzteilen unverzüglich in Textform mitzuteilen, wann er die Belieferung einstellt, damit ID ausreichende Ersatzteile einkaufen kann. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens 6 Monate vor der Einstellung den Umstand in Textform mitzuteilen, damit ID noch in gebotenen Umfang Ersatzteile zur Bevorratung nachbestellen kann.

4.12.

Soweit bei den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Abfälle im Sinne des Abfallrechtes entstehen, ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gem. der Vorschriften des Abfallrechtes zu beseitigen. Die abfallrechtliche Verantwortung geht im Zeitpunkt des Abfallanfalles auf den Lieferanten über.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1

Zahlungen erfolgen mangels anderweitiger Absprache in Textform grundsätzlich in Euro. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wir widersprechen bei Dauerschuldverhältnissen ausdrücklich Preiserhöhungsansprüchen des Lieferanten auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate besteht. Der Preis gilt jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer bei Vertragsabschluss, so der Lieferant Leistungen erbringt, die umsatzsteuerpflichtig sind und er selbst mehrwertsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Der Preis inkludiert alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten einschl. Verpackung, Transportkosten und Transporthaftpflichtversicherung einschließlich Verzollung und Zollnebenkosten. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von ID auf seine Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

5.2

Rechnungen werden von ID nur bearbeitet, wenn diese, entsprechend der Vorgaben in der Bestellung, unsere dort ausgewiesene Bestell- und Materialnummer(n) angeben und im Übrigen allen gesetzlichen Erfordernissen Deutschen Rechts entsprechen. Zahlungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung entweder innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit der Forderung und Erhalt der Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder binnen 45 Tagen netto. Die Fälligkeit tritt ein mit Zugang einer ordnungsgemäß erstellten und zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung, die sämtliche Bestellkennzeichen aus unserer Bestellung enthalten muss, sowie nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn ID die Anweisung vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank beauftragt. ID schuldet keine Fälligkeitszinsen, der Verzugszins beträgt jährlich 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine Mahnung in Textform durch den Lieferanten erforderlich ist.

5.3

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß; sie erfolgen auch unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und Warenprüfung.

5.4

Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung einschließlich der Falschlieferung oder Minderleistung ist ID berechtigt, die Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ID im gesetzlichen Umfang zu. ID ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen auch aus der Kontokorrentverbindung in angemessener Höhe zurückzuhalten, solange ID noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten aus derselben Geschäftsbeziehung zustehen.

5.5

Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder aber unbestrittener Gegenforderungen zu.

6. Beanstandungen / Gewährleistungen / Fertigungsprüfungen / Kontrollen

6.1

Wir sind berechtigt, nach entsprechender Ankündigung mit einer Frist von 3 Tagen während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften unserer Bestellung im Werk des Lieferanten und seiner Vorlieferanten zu prüfen. Die sachlichen Kosten für die Fertigungsprüfungen und Kontrollen gehen dann zu Lasten des Lieferanten, wenn für uns ein Anlass für derartige Prüfungen bzw. Kontrollen bestanden hat oder wenn Mängel festgestellt werden, die die Vertragserfüllung beeinträchtigt / verhindert hätten.

6.2

Die Fertigungsprüfungen und die Kontrolle entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen. Sie stellen auch keine vorweggenommene Wareneingangskontrolle dar. Der Lieferant schuldet eine 100 % Ausgangskontrolle und verzichtet daher auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB. Im Übrigen gilt Ziffer 6.4.

6.3

Für alle Sach- und Rechtsmängel einschl. Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten ausdrücklich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt: Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf ID die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die Produktbeschreibungen unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung von ID oder vom Lieferanten stammt und unsere Angaben in der Bestellung. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen ID Mängelansprüche ungekürzt auch dann zu, wenn ID der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.4

Die Untersuchung von ID beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingang unter äußerlicher Begutachtung einschl. der Lieferpapiere sowie bei der internen Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. In allen Fällen gilt unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen seit Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

6.5

Die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung stehen ID ungekürzt zu. Wir widersprechen jedweder Haftungsbegrenzung im Hinblick auf die gesetzlichen Rückgriffsrechte insbesondere aus den §§ 439 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB. ID ist in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall sind alle Aufwendungen für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung oder neben dem Rücktritt bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.6

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschl. eventueller Ausbau- und Einbaukosten und Transport / Frachtkosten) trägt dieser auch dann, wenn sich nach Prüfung herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6.7

Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Gesamtleistung. Die Verjährungsfrist für eventuelle Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten beträgt 3 Jahre. Sie beginnt erst mit unserer Kenntnis von derartigen

Ansprüchen uns gegenüber. Längstens beträgt sie 10 Jahre.

6.8

Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von ID den Mangel beseitigen, steht ID in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen ungeachtet des Rechts von ID, in den vorbenannten Eilfällen auf Kosten des Lieferanten die Ersatzvornahme selbst zu veranlassen. Wir sind auch berechtigt, für die Durchführung solcher Maßnahmen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

7. Schutzrechte Dritter

7.1

Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant stellt ID im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter von allen Ansprüchen auf erste Aufforderung frei.

7.2

Anspruchsbehauptungen Dritter wird ID dem Lieferanten umgehend mitteilen.

7.3

Ist die Verwertung bzw. Nutzung des Liefergegenstandes durch ID infolge bestehender Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die Leistung so zu ändern oder gleichwertig herzustellen / auszutauschen, dass der Verwertung bzw. Nutzung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Die Änderung oder der Austausch muss für ID zumutbar sein.

8. Produkthaftung

8.1

Für den Fall, dass ID aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, ID von solchen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands ganz oder teilweise verursacht worden ist.

8.2

In den Fällen von Ziffer 8.1 übernimmt der Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme während der Vertragslaufzeit und für den Zeitraum der Gewährleistung und Nachkaufberechtigung nach Ziffer 4.5 zu unterhalten und diese auf Anforderung hin nachzuweisen.

8.4

Sollten im Rahmen dieser Haftung Rückruf-/Austauschaktionen, öffentliche Warnungen, Rechtsverfolgungen oder sonstige Vorsorgemaßnahmen erforderlich sein, hat uns der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen im Vorschusswege zu finanzieren, wir sind zur Abrechnung nach Durchführung verpflichtet. Über Inhalt und Umfang der Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

9. Beistellungen

9.1

Jeder kraft Gesetzes eintretende Vertragsübergang und/oder jede Änderung der Firma hat der Lieferant ID unverzüglich in Textform mitzuteilen.

9.2

Sofern ID dem Lieferanten Teile beistellt, werden Verarbeitungen und Umbildungen durch den Lieferanten für ID vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, nicht ID gehörenden

Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ID das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache ID (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) mit von ID beigestellten Gegenständen wird durch den Lieferanten für ID vorgenommen. Das gleiche gilt für die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch ID, so dass ID als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am gelieferten Produkt erwirbt.

9.3

Wird die von ID beigestellte Sache mit anderen, nicht ID gehörenden Sachen untrennbar gemischt, so erwirbt ID das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ID anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für ID.

10. Vorzeitige Vertragsbeendigung bei Zahlungseinstellung, Insolvenz

10.1

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen betrieben und nicht innerhalb von einer Frist von drei Wochen eingestellt oder wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vor, so ist ID berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise sanktionslos fristlos zu kündigen.

10.2

Im Falle der Vertragskündigung werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als dass diese bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der ID entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen

11.1

Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG) sind ausgeschlossen.

11.2

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten ist Bohmte. ID ist weiter berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten an dem Gericht seines Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

11.3

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag ist Bohmte.

11.4

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass ID zur Abwicklung des Geschäftes unternehmens- und personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter speichern, bearbeiten und ggf. an Dritte übermitteln darf, sofern dieses im Rahmen der Abwicklung der Vertragsbearbeitung erforderlich ist und sorgt für die Einholung der entsprechenden Zustimmungen. Wir sichern die Einhaltung der Bestimmungen nach der DSGVO zu.

11.5

Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.